

„Maul- und Klauenseuche-Ausbruch erstmals seit 1988“

Bericht aus dem BMEL

Katharina Kluge



Abb. 1: Dr. Katharina Kluge überbrachte den Bericht aus dem BMEL

Anlässlich der Frühjahrs-Delegiertenversammlung der BTK vom 21./22.03.2025 in Berlin erhielten die Delegierten einen Bericht aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL, Abb. 1). Hier die Zusammenfassung der Inhalte.

Schwerpunkthemen des BMEL aus dem Bereich Veterinärmedizin:

Tierschutz

Die geplanten Rechtsetzungsvorhaben im Tierschutz (Änderung Tierschutzgesetz, Änderung Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) konnten aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht mehr abgeschlossen werden (Diskontinuität). Ob sie künftig wieder aufgegriffen werden, bleibt der Entscheidung der neuen Bundesregierung vorbehalten.

Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung

Eine Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung ist erforderlich, um die Dele-

gierte Richtlinie (EU) 2024/1262¹ umzusetzen, deren Umsetzungsfrist am 04.12.2025 endet. Die Änderungen betreffen die Methoden zur Tötung von Versuchstieren. Die ursprünglich ebenfalls vorgesehene Regelung von Anforderungen an die Tötung von sogenannten überzähligen Versuchstieren kann dagegen nicht weiterverfolgt werden, da hierfür die erforderliche Ermächtigung im Tierschutzgesetz fehlt. Die Ergänzung einer entsprechenden Ermächtigung wäre Teil des Vorhabens zur Änderung des Tierschutzgesetzes gewesen.

Tierarzneimittelrecht

Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes

Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes konnte in der 20. Legislaturperiode nicht mehr abgeschlossen werden (Diskontinuität). Zur Umsetzung von EU-Recht ist es erforderlich, das Vorhaben in der 21. Legislaturperiode zügig wieder

aufzugreifen und bis 01.01.2026 abzuschließen.

Der in der 20. Legislaturperiode erarbeitete Gesetzentwurf sah insbesondere folgende Regelungen vor:

- Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung für die Stufe 2 (Enten, Gänse, Schafe, Ziegen, Fische, Pferde und der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen)
- Aufnahme einer Regelung zum Versand von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln und verschreibungspflichtigen veterinärmedizinischen Produkten für Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen
- Ergänzung um eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer künftigen Tierarzneimittelpreisverordnung
- Verschiebung des Beginns der Erfassung von Antibiotikaverbrauchsdaten bei Hunden und Katzen auf das EU-Datum, d. h. als erstes Erfassungsjahr 2029

Delegierte/Durchführungsrechtsakte EU

Die Entwürfe zu den Durchführungsverordnungen nach Art. 93 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6² zur guten Herstellungspraxis (GMP) für Tierarzneimittel und Wirkstoffe, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel dienen, sollen in der Sitzung Ende März im Ständigen Ausschuss für Tierarzneimittel (SC VMP) abgestimmt werden. Als Übergangsfrist sehen beide Verordnungsentwürfe 8 Monate vor. Auch der Durchführungsrechtsakt nach Art. 115 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/6 (Equidenliste) soll in der nächsten Sitzung des SC VMP abgestimmt werden. Die derzeit geltende Verordnung (EU) 1950/2006³ und die neue Equidenliste sollen dann für einen Übergangszeitraum parallel gelten.

¹ Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere

² Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG

³ Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen und von Stoffen mit zusätzlichem klinischem Nutzen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel

Tiergesundheit

EU-Rechtsetzung

Seit Herbst 2023 berät die EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten über Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687⁴ mit Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen. Dabei sollen insbesondere die gewonnenen Erfahrungen, aber auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse seitens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Hinblick auf gehaltene Landtiere angemessen berücksichtigt werden. Nach jetzigem Zeitplan wird die Änderungsverordnung voraussichtlich im November 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Mit der Änderungsverordnung werden weitere Handlungsoptionen für die zuständige Behörde vorgesehen; so kann die zuständige Behörde z. B. Ausnahmen für Schlachtbetriebe im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion genehmigen, sofern eine Seuche der Kategorie A in einem Schlachthof festgestellt worden ist. In diesem Fall kann anstelle der bisher vorgesehenen mindestens 24-stündigen Einwirkung eines Desinfektionsmittels auch die Einwirkzeit nach Angaben eines Herstellers zur Anwendung gelangen, soweit sich dies nicht nachteilig auf Schlussreinigung und -desinfektion auswirkt. Weiterhin erfolgen Klarstellungen in Bezug auf eine Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone insbesondere im Hinblick auf die endgültige Reinigung und Desinfektion; diese Anpassungen sind erforderlich, um den Anforderungen des einschlägigen Codes der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) Rechnung zu tragen. Danach zählt das Datum der endgültigen Reinigung und Desinfektion als Frist für eine Aufhebung der Maßnahmen. Zudem werden „außergewöhnliche Umstände“ bei der endgültigen Reinigung und Desinfektion berücksichtigt, wenn diese nur mit „erheblicher Verzögerung“ erfolgen kann. Die zuständige Behörde kann in diesem Fall die Maßnahmen in der Überwachungszone nur unter Einhaltung bestimmter Anforderungen aufheben, wenn z. B. entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen in dem von der Seuche betroffenen Betrieb etabliert sind und eine

Bewertung der zuständigen Behörde ergeben hat, dass das Risiko für einen Seucheneintrag zu vernachlässigen ist.

Schließlich erfolgen Anpassungen z. B. der Regelungen zur Probenahme zu den jeweiligen Seuchen der Kategorie A oder eine Verlängerung der Mindestdauer der Maßnahmen in der Schutzzone für Klassische Schweinepest (KSP) von 15 Tagen auf 25 Tage. Die Änderungen beruhen auf den jeweiligen aktuellen EFSA-Stellungnahmen.

Die risikomindernde Maßnahme der Wärmebehandlung (von zuvor entbeintem und entfettetem Fleisch) zur Erreichung einer Kerntemperatur von 70 °C für mindestens 30 Minuten wird mit der Streichung des Klammerzusatzes angepasst; mit der geänderten Methode kann die behandelbare Produktpalette von Schweinefleischerzeugnissen erweitert werden.

Zudem ist die Einführung eines besonderen Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichens für frisches Fleisch von Geflügel vorgesehen, das von Geflügel aus in der Schutzzone gelegenen Betrieben stammt. Solches Fleisch ist zur Vermarktung ausschließlich im Inland vorgesehen. Das Kennzeichen orientiert sich an dem vorhandenen Element der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627⁵ (Hygienerecht), weist aber im Oval zusätzlich zwei parallele diagonale Linien auf.

Nicht berücksichtigt wurde das von Deutschland vorgetragene Anliegen, Regelungen dahingehend aufzunehmen, dass die zuständige Behörde Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbringungsverbot von Jungputen aus in der Schutzzone bzw. Überwachungszone befindlichen Betrieben genehmigen kann. Aus Sicht von EFSA werden Putenbetriebe wegen ihrer besonderen Anforderungen, z. B. intensiver Belüftung der Ställe, als Hochrisikobetriebe bezüglich der Einschleppung des Virus der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) eingestuft. Etwaige Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind durch Anwendung der Kompartimentierung möglich, diese Betriebe unterliegen u. a. strengen Biosicherheitsanforderungen (Näheres siehe Delegierte Verordnung (EU) 2024/2623⁶).

In der Überarbeitung befindet sich weiterhin die Delegierte Verordnung (EU)

2023/361⁷ mit Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Tierseuchen. Die Änderungen betreffen v. a. Vereinheitlichung, Korrekturen von Begrifflichkeiten und redaktionelle Anpassungen sowie Überarbeitungen auf der Grundlage von neuen Erkenntnissen, EFSA-Stellungnahmen oder Vorgaben im WOAHC-Code.

Weitere Änderungsvorschläge betreffen die Vorgaben zu KSP, Afrikanischer Schweinepest (ASP) und Geflügelpest (HPAI). Für Schaf- und Ziegenpocken wurde ein neuer Anhang XVIII erarbeitet, da die Seuche an Bedeutung gewonnen hat. Derzeit finden weitere Beratungen zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten statt. Die Annahme soll bis zum späten Sommer 2025 erfolgen.

Nationale Rechtsetzung

Die schrittweise Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften wird weitergeführt. Das Rechtsetzungsverfahren zum ersten Schritt, bestehend aus einem Mantelgesetz und einer Mantelverordnung, konnte in der 20. Legislaturperiode nicht mehr abgeschlossen werden und soll daher in der 21. Legislaturperiode zügig wieder aufgegriffen werden. Eckpunkte des Gesetzentwurfs zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierarzneimittelgesetzes (Mantelgesetz) sind

- Begriffe aus dem EU-Recht übernehmen,
- Höchstsatz zur Entschädigung von Tierverlusten bei Geflügel erhöhen,
- allgemeine Pflicht zur Meldung anormaler Mortalitäten und anderer Anzeichen schwerer Krankheit regeln,
- Grundlagen für Neukonzeption der Meldung von Tierseuchen schaffen,
- Regelungen zu immunologischen Tierarzneimitteln aus dem Tiergesundheitsgesetz in das Tierarzneimittelgesetz überführen sowie
- Folgeänderungen in der Tierimpfstoff-Verordnung.

Mit dem parallel erarbeiteten Entwurf einer Mantelverordnung soll eine neue Verordnung zur Meldung von Seuchen bei Tieren erlassen und zugleich die vormaligen Regelungen zu anzeigepflichtigen Seuchen und

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2024/2623 der Kommission vom 30. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Vorschriften für die Genehmigung und Anerkennung des Status seuchenfrei von Kompartimenten, die Landtiere halten

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission vom 28. November 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

meldepflichtigen Tierkrankheiten aufgehoben werden. Die zum Entwurf abgegebenen Stellungnahmen von Ländern und Verbänden wurden zwischenzeitlich geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Bußgeldgesetz

Das Gesetz zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union (Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz – TierGesBußG) vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405) ist am 13.12.2024 in Kraft getreten. Es dient der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Tiergesundheitsrechts und EU-Kontrollrechts. Damit wurde den Vollzugsbehörden ein wichtiges und sehr umfassendes Rechtsmittel zur Verfügung gestellt, um Verstöße gegen das EU-Recht durch Ordnungswidrigkeitsverfahren mit bis zu 40 000,00 € Bußgeld sanktionieren zu können.

Die Verordnung über Einreiseorte gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013^{8,9} trat am 24.12.2024 in Kraft. Sie dient der verweisungstauglichen Veröffentlichung der Liste der Einreiseorte für Heimtiere nach Art. 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.

Einzelne Tierseuchen

Maul- und Klauenseuche

Am 10.01.2025 wurde erstmals seit 1988 ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) in Deutschland festgestellt. Betroffen war ein Betrieb mit 14 Wasserbüffeln im Landkreis Märkisch-Oderland (Brandenburg). Untersuchungen des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) haben ergeben, dass es sich um den Serotyp O handelt, der zuletzt Ende 2024 in der Türkei vorgekommen ist. Es wurden sofort umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Seit der Feststellung dieses MKS-Ausbruchs wurden allein in Brandenburg und Berlin mehr als 7400 Proben von gehaltenen, empfänglichen Tieren und mehr als 450 Proben von Schwarz- und Rehwild auf MKS untersucht, alle mit negativem Ergebnis. Im Rahmen der risikoorientierten Untersuchung von Tieren empfänglicher Arten, die aus Brandenburg bzw. Berlin in andere Bundesländer verbracht wurden, wurden mehr als 8000 Proben untersucht; auch hier waren sämtliche Ergebnisse negativ. Gleiches gilt für Tiere empfänglicher Arten, die in andere EU-Mitgliedstaaten verbracht wurden. Exporte in Drittländer waren um den Ausbruchzeitpunkt

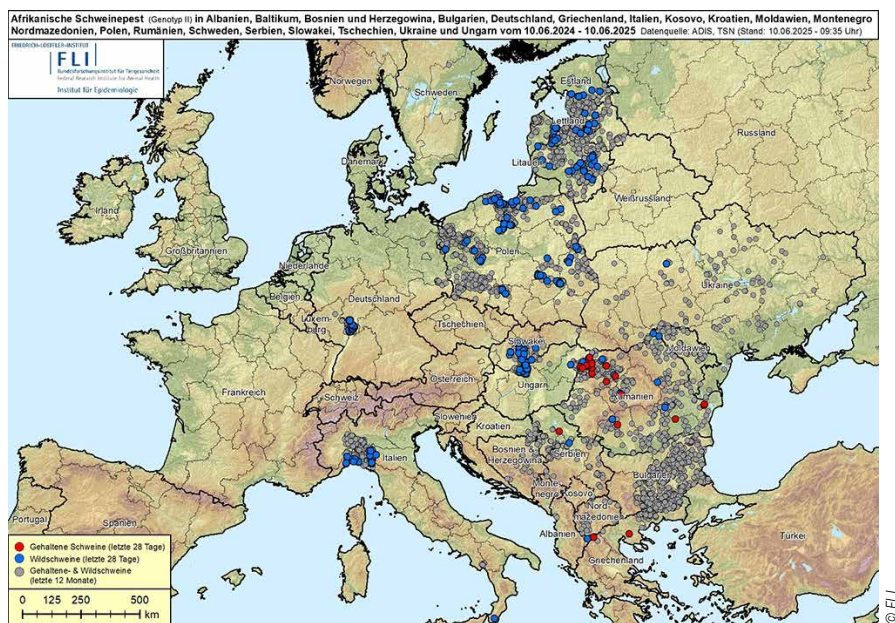


Abb. 2: Ausbreitung der ASP in Europa (Stand: 10.06.2025*)

* Aus Gründen der Aktualität ist diese Karte neueren Datums als auf der Delegiertenversammlung gezeigt.

herum aus den Sperrzonen nicht erfolgt. Die epidemiologischen Untersuchungen der zuständigen Behörde mit Unterstützung des FLI werden fortgeführt. Die Einschleppungsursache konnte nicht ermittelt werden.

Der WOAH-Status Deutschlands „frei von MKS ohne Impfung“, der nach dem Ausbruch ausgesetzt worden war, konnte mit Wirkung vom 12.03.2025 wiedererlangt werden, mit Ausnahme einer Zone im Radius von 6 km um den Ausbruchsbetrieb. Mit Wirkung vom 14.04.2026 hat ganz Deutschland den WOAH-Freiheitsstatus für MKS ohne Impfung wiedererlangt.

Afrikanische Schweinepest

Situation in Europa

Weite Teile v. a. Ost- und Südosteuropas sind weiterhin von der ASP bei Haus- und Wildschweinen betroffen. Die Ausdehnung der ASP in Europa ist aus **Abbildung 2** ersichtlich.

Situation in Deutschland

In den bereits seit Jahren von ASP betroffenen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ist der gut etablierte ASP-Schutzkorridor entlang der deutsch-polnischen Grenze nachhaltig wirksam. Die in Polen zu verzeichnenden, stetig steigenden Fallzahlen haben keinen Einfluss mehr auf die Lage in Deutschland. Nachdem seit Ende August 2024 keine weiteren Fälle mehr in Sachsen aufgetreten waren,

wurde am 05.02.2025 die ASP bei einem erlegten Frischling im Landkreis Bautzen festgestellt. Vorgesehene Verkleinerungen der Sperrzone II müssen daher verschoben werden, da für diese die 12-Monatsfrist gilt. Die aktuelle Ausdehnung der Sperrzonen ist aus **Abbildung 3** ersichtlich.

Obwohl in Hessen am 12.11.2024 ein weiterer ASP-Ausbruch bei gehaltenen Schweinen festgestellt wurde (Wildschweine in einem Gehege), ist es gelungen, die Sperrzone III in Hessen und Rheinland-Pfalz deutlich zu verkleinern. Nach Ablauf der vorgeschriebenen 3 Monate konnte Ende Februar 2025 die Sperrzone III komplett in die Sperrzone II überführt werden. Das Infektionsgeschehen bei Wildschweinen ist jedoch in Hessen unverändert dynamisch, wobei die hohe Wildschweindichte zum Tragen kommt. Im Dezember 2024 war es aufgrund von Überflutungen auch zur Abschwemmung infizierten Fallwildes entlang des Rheins gekommen, obwohl dieser sowohl auf hessischer als auch auf rheinland-pfälzischer Seite zu großen Teilen inzwischen gezäunt ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen werden mit Nachdruck fortgeführt.

Geflügelpest in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten

Der Seuchenzug des **H5N1-Serotyps des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (AIV)**, das sich sehr gut an Wildvögel adap-

⁸ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

⁹ Heimtier-Einreiseorte-Verordnung vom 17. Dezember 2024 – BGBl. 2024 I Nr. 427

tiert hat, dauert weltweit an. Das Virus verursacht nicht nur in Europa (**Abb. 4 und 5**), sondern auch in Nordamerika und Asien hohe Verluste bei Geflügel und Wildvögeln. Im aktuellen Seuchenzug wurden in Deutschland seit Oktober 2024 bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln 39 Ausbrüche festgestellt (Stand 02.03.2025). Hauptsächlich betroffen sind Putenmastbestände, Legehennenbetriebe, Kleinbestände, wie Rassegeflügelhaltungen und Haltungen zur Selbstversorgung. Im Wildvogelbestand hat sich der Infektionsdruck seit Beginn des Jahres 2025 erhöht. Seit Oktober 2024

wurden bei Wildvögeln 260 Fälle registriert (Stand 02.03.2025). Das Infektionsrisiko von Wildvögeln und das Risiko des Erregerintrags in Geflügelhaltungen und in Betriebe mit gehaltenen Vögeln wird vom FLI aktuell insgesamt als hoch eingeschätzt (Stand 13.01.2025). **Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die geltenden Biosicherheitsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und Hobbyhaltungen eingehalten werden.**

Weltweit sind auch Säugetiere häufiger betroffen. In der EU waren 2024 allerdings nur wenige Säugetiere (Füchse, Katze, Waschbär) infiziert. Das Virus hat bereits

sein Zoonosepotenzial bewiesen. Seit einigen Jahren ist ein Anstieg von Fällen beim Menschen zu beobachten: Seit 2024 waren es 14 Fälle in Asien und 68 Fälle in den USA (Stand 02.03.2025). Die Exposition war unterschiedlich (unklar, Geflügel, Milchvieh). In der EU gab es keine Fälle beim Menschen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch wurde bisher nicht festgestellt. Auch das HPAI-Geschehen bei Milchkühen in den USA breitet sich weiter aus. Inzwischen sind in den USA 41 (Stand 02.03.2025) Infektionen von Menschen nach Kontakt mit Kühen bestätigt. Es zeigten sich unterschiedliche Symptome und Schweregrade. Die Infektionen bei Menschen ändern nichts an der Einschätzung der USA, dass das Geflügelpestisrisiko für die öffentliche Gesundheit als gering eingeschätzt wird. Das FLI schätzt das Risiko eines Eintrags des US-amerikanischen HPAI H5N1-Stammes (B3.13) in deutsche Rinderbestände, einschließlich Milchkuhbetriebe, weiterhin als sehr gering ein.

Infektionen mit dem Virus der Blauzungkrankheit des Serotyps 3 (BTV-3) in Deutschland

Mit abnehmender Vektoraktivität nahm das BTV-3-Infektionsgeschehen nach Oktober 2024 saisonbedingt ab, es wurden jedoch kontinuierlich geringe Fallzahlen gemeldet. Der Höhepunkt des BTV-3-Infektionsgeschehens 2024 lag in den Monaten August und September. Mit steigender Vektoraktivität im Frühjahr 2025 wird ein Wiederaufflammen des BTV-3-Infektionsgeschehens in Deutschland erwartet. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 15830 Ausbrüche des BTV-3 in Deutschland festgestellt. Alle Bundesländer haben 2024 BTV-3-Ausbrüche gemeldet, der Schwerpunkt des Infektionsgeschehens lag in den westlichen und nördlichen Bundesländern. Infolge dieser Entwicklung hat die EU-Kommission den BTV-freien Status für ganz Deutschland durch eine entsprechende Änderung des Durchführungsverordnung (EU) 2021/620¹⁰, der u. a. Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf bestimmte Seuchen listet, widerrufen. Im Gegensatz zum zurückliegenden BTV-8-Geschehen verursacht das BTV-3 bei Schafen deutliche klinische Symptome bis hin zu vermehrten Todesfällen. Bei Rindern sind diese weniger stark ausgeprägt, allerdings ist ein deutlicher Rückgang der Milchleistung zu verzeichnen.

Bei der Bekämpfung einer BTV-Infektion ist die Impfung empfänglicher Tiere mit einem

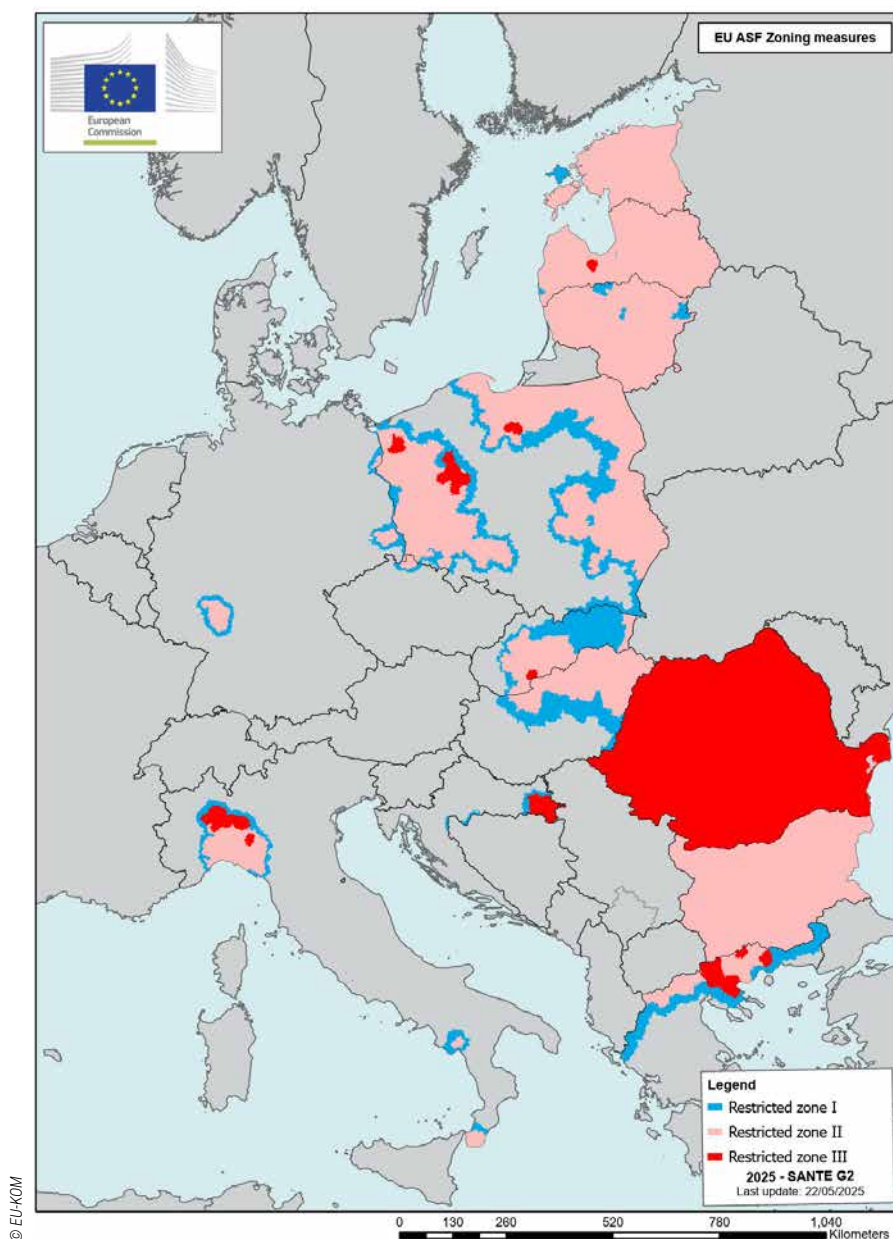


Abb. 3: ASP-Regionalisierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 (Stand: 22.05.2025*).

* Aus Gründen der Aktualität ist diese Karte neueren Datums als auf der Delegiertenversammlung gezeigt.

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1332 der Kommission vom 17. Mai 2024 zur Änderung bestimmter Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung oder Aberkennung des Status seuchenfrei für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen

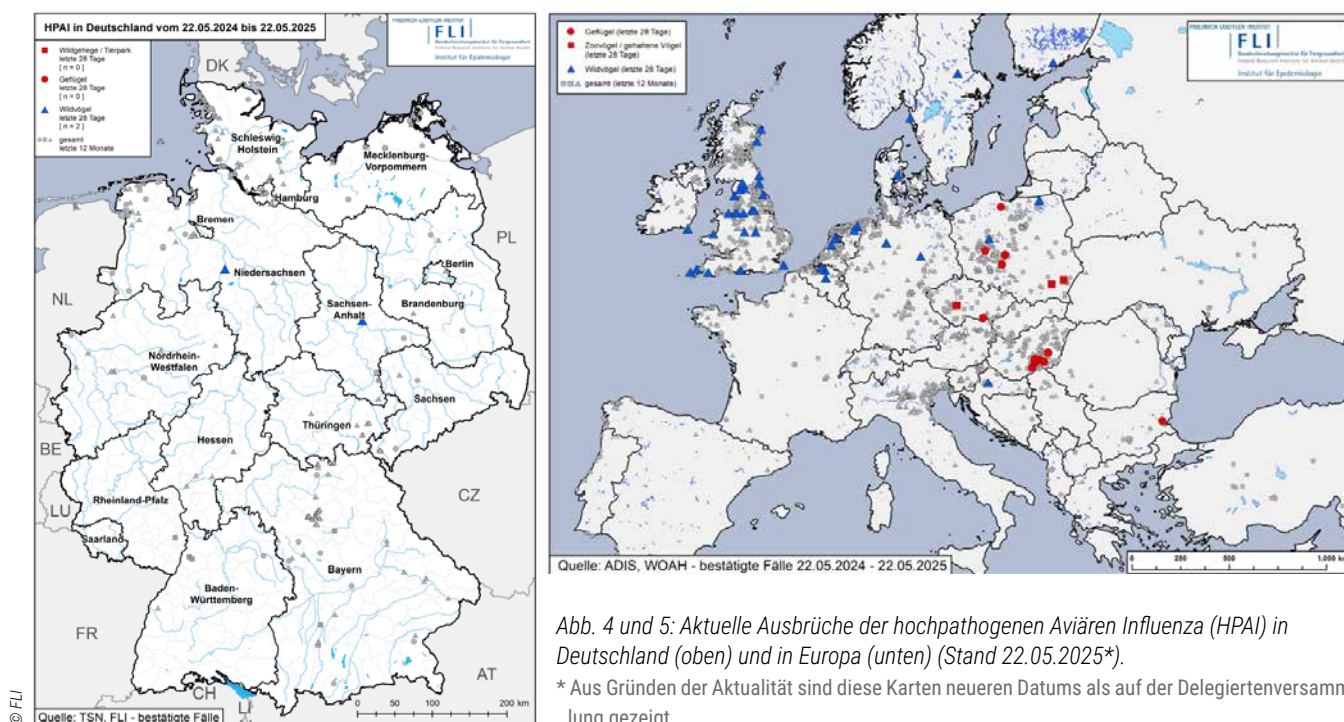


Abb. 4 und 5: Aktuelle Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) in Deutschland (oben) und in Europa (unten) (Stand 22.05.2025*).

* Aus Gründen der Aktualität sind diese Karten neueren Datums als auf der Delegiertenversammlung gezeigt.

BTV-serotypspezifischen Impfstoff das Mittel der Wahl. Drei Impfstoffhersteller hatten Impfstoffe gegen BTV-3 zur Anwendung bei Rindern und Schafen entwickelt, deren Anwendung trotz noch nicht erfolgter Zulassung durch Eilverordnung (BTV-3-Impfgestattungs-Verordnung vom 06.06.2024, die am 25.11.2024 geändert wurde) gestattet wurde. Zwischenzeitlich sind zwei BTV-3-Impfstoffe EU-weit zugelassen, der dritte Impfstoff befindet sich im Zulassungsverfahren. Durch eine am 07.03.2025 verkündete Eilverordnung zur Änderung der BTV-3-Impfgestattungs-Verordnung wurde die Anwendung der bisher gemäß BTV-3-Impfgestattungs-Verordnung gestatteten Impfstoffe bei empfänglichen Tieren weiter ermöglicht, befristet auf 6 Monate. Ausschlaggebend hierfür war, dass eine bedarfsgerechte Marktbeflieferung mit zulassungskonformen Impfstoffchargen kurzfristig nicht zu erwarten war. Mit der Verlängerung der Ausnahmeregelung für die BTV-3-Impfstoffe wird ermöglicht, dass erforderliche Grundimmunisierungen und Wiederholungsimpfungen empfänglicher Tiere noch vor Beginn der Gnitzensaison 2025 rechtskonform durchgeführt werden können. Die BTV-3-Impfstoffe erzeugen bei den geimpften Tieren keine sterile Immunität. Sie reduzieren jedoch die Virusvermehrung und -ausbreitung im Blut und führen somit zu einer deutlichen Reduktion von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen. Das BMEL empfiehlt daher dringend die Anwendung aller verfügbarer

BTV-3-Impfstoffe. Die Ständige Impfkommision Veterinär (StIKo Vet) hat Informationen zum Thema „BTV-3-Impfung“ auf ihrer Webseite eingestellt.

Veterinärangelegenheiten beim Export

Infolge des MKS-Ausbruchs in einem Betrieb in Brandenburg konnten Exporte von Produkten empfänglicher Tierarten in weitreichendem Umfang entweder aufgrund der nicht mehr erfüllten Zertifizierungsanforderung („Deutschland frei von MKS“) oder aufgrund von aktiv ausgesprochenen Sperren durch Drittländer nicht mehr zertifiziert werden. Aufgrund der erfolgreichen Verhinderung einer Ausbreitung des Seuchengeschehens konnte bereits die Wiedereinsetzung des MKS-Freiheitsstatus bei der WOAH für fast ganz Deutschland erreicht werden. Damit hat sich die Ausgangslage für die Verhandlungen mit Drittländern deutlich verbessert.

Fleischhygiene/Lebensmittelhygiene

Neustrukturierung des Datenmanagements für eine sektorübergreifende WGS-basierte Surveillance zur Früherkennung von Ansteckungsquellen bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen

Das BMEL entwickelt, unterstützt durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), seit Beginn 2023 ein sektorübergreifendes WGS (Whole Genome Sequencing)-Daten-

managementsystem, das Gesundheits- und Lebensmittelüberwachungsdaten integriert, um lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche früh zu erkennen, beginnend mit *Salmonella*, *Listeria monocytogenes* und *Escherichia coli*. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Robert Koch-Institut (RKI) haben ein Konzept zum Datenaustausch erarbeitet, dessen Ergebnis ein Datenmodell ist, das es erlaubt, dass die Rohdaten in den Sektoren verbleiben, was den Datenschutzanforderungen entspricht. Der Austausch erfolgt nur für Datenelemente, die einen Abgleich zur Feststellung der Verwandtschaft ermöglichen. Zudem wurde ein Konzept zu verschiedenen Sets an Metadaten entwickelt, das eine Untersuchung von Zusammenhängen in beiden Sektoren erlaubt. Inzwischen ist die Durchführungsverordnung (EU) 2025/179¹¹ in Kraft getreten, die im Falle lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche die Übermittlung von Sequenz- und Metadaten an die EFSA durch die zuständige Behörde verpflichtend macht.

Korrespondenz

Ministerialrätin Dr. Katharina Kluge

Leiterin der Unterabteilung 32 „Tiergesundheit, Tierschutz“ im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), seit 06.05.2025 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2025/179 der Kommission vom 31. Januar 2025 über die Erfassung und Übermittlung molekularer Analysedaten im Rahmen epidemiologischer Untersuchungen lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche gemäß der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates